

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 27 (1952)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Wohnbauprobleme in Österreich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-102410>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tungsräte der drei erwähnten Wohnstätten. Ihm verdankt auch das «Pestalozzidorf» in Dinslaken-Lohberg seine Entstehung. Das «Pestalozzidorf» ist eine aus Einfamilienhäusern bestehende Siedlung. Die Dachgeschosse sind als Wohnstätten für Berglehrlinge ausgebaut. Im Parterre wohnen die Eltern, die sie zu betreuen haben. Die Wohnzimmer für die Jugendlichen sind heimelig eingerichtet, mit fließendem Wasser und Zentralheizung. Das «Pestalozzidorf» beherbergt zurzeit 144 Lehrlinge und wird noch erweitert. Solche Pestalozzidörfer bestehen auch in Bochum und Duisburg, und es sollen noch 15 weitere erstellt werden. Sie dienen dazu, heimatvertriebene junge Leute im Bergbau unterzubringen, sie hier einen Beruf lernen zu lassen und ihnen einen Ersatz für das Elternhaus zu bieten. Betreut werden die Lehrlinge durch die Ausbildungsleiter der Schachanlagen. Das Problem der Unterkunft für Lehrlinge, die nicht bei ihren Eltern wohnen können, ist hier in der glücklichsten Weise gelöst, denn sie entspringt echtem Pestalozzeist.

\*

Da die Ausmaße der Räume auf ein Minimum beschränkt sind, ist in ihnen ein gemütliches Wohnen nur möglich, wenn

## Wohnbauprobleme in Österreich

Der letzte Städtetag im Dezember 1951 hat den Österreichischen Städtebund beauftragt, zu prüfen, welche gesetzlichen Maßnahmen erforderlich wären, um den Gemeinden ein wirksames Bodenbeschaffungsrecht zu sichern. Die Fachleute des Städtebundes haben diese Frage in den letzten Monaten gewissenhaft und eingehend geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Landesgesetzgebung eingreifen müßte, weil es sich um Angelegenheiten des Baurechtes handelt. Von dieser Grunderkenntnis ausgehend, haben die Fachleute des Städtebundes die Entwürfe zu drei Landesgesetzen ausgearbeitet. Das erste ist ein Raumordnungsgesetz, das die Gemeinden verpflichtet, Flächenwidmungs- und Bauordnungspläne aufzustellen, also ihren Gemeinderat zu ordnen und damit zu bestimmen, wie er genützt werden soll. Das zweite Gesetz nennt sich ein *Gesetz über die Enteignung zur Förderung des Bauens*; es enthält also die zur Durchführung der im ersten Gesetz vorgesehenen Raumordnung erforderlichen Maßnahmen, somit vor allem das Recht der Enteignung von Grundflächen, damit sie entweder durch die Gemeinde selbst oder durch andere Bauwillige nach den Bestimmungen der Bauordnung und des Flächenwidmungsplanes verbaut werden. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem auch vor, daß die Entschädigung für enteignete Gründe nicht nur in Bargeld, sondern auch im Wege des Grundtausches erfolgen kann. Beide Gesetzesentwürfe wurden vom Städtebund auf seiner letzten Tagung in Innsbruck einer vielstündigen und eingehenden Spezialberatung unterzogen und schließlich nach einigen Korrekturen einstimmig gutgeheißen.

Die Tagung hat sich noch mit einem dritten Entwurf beschäftigt. Es ist ein *Gesetz über die Durchführung städtebau-*

die Einrichtung, insbesondere die Möblierung, zu den Räumen paßt. Es ist erfreulich festzustellen, daß sich die privaten Möbellieferanten dieser Tatsache anpassen. Sie stellen in neu erstellten Wohnungen wirklich praktische Möbel und Haushaltsgegenstände aus und beraten ihre Kunden, wie sie sich in den für sie bestimmten Wohnungen am besten einrichten.

\*

In Deutschland muß nicht nur für die eigene Bevölkerung, sondern auch für die Besatzungstruppen gebaut werden. Diese Wohnungen werden nach den Vorschriften der Besatzungsmächte erstellt und entsprechen ihren Ansprüchen. Und diese sind nicht gering. Man könnte die Kolonien der Amerikaner, Engländer und Belgier als wirklich vorbildlich bezeichnen, wenn sie besser in die Landschaft hineinpassen würden. Besser sind in dieser Hinsicht die Wohnungen für die Beamten des Bundes. Sie genügen in der Größe und der Ausstattung einem hohen Wohnstandard. Sie bilden aber einen sehr starken Kontrast gegen die Kolonien für Arbeiter und die kleinen Nothäuser, wie sie ganz in der Nähe der Prunkbauten der Amerikaner zu sehen sind.

Gts.

*licher Maßnahmen.* Während die beiden erstgenannten Gesetze die allen Städten und Gemeinden gemeinsamen Augenblicksnöte zu bekämpfen haben, zielt das dritte Gesetz darauf ab, jenen Gemeinden, die unter besonderer Raumnot zu leiden haben, die Möglichkeit zu verschaffen, jene Grundflächen zu erwerben, die sie benötigen, um neue Stadtgebiete erschließen zu können. Es handelt sich dabei also darum, durch Grunderwerbungen die Voraussetzungen zu schaffen, Planungen auf weite Sicht zu verwirklichen und damit eine gesunde Ortsentwicklung unserer Städte und Gemeinden sicherzustellen. Auch dieser dritte Gesetzesentwurf ist auf der Tagung des Städtebundes eingehend und in allen Bestimmungen gründlich beraten worden. Seine Beschlußfassung durch den Städtebund wurde aber bis zum Herbst dieses Jahres zurückgestellt, um den zentralen Instanzen der Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit der Ausarbeitung dieser drei Gesetzesentwürfe, die als Mustergesetzesentwürfe der Landesgesetzgebung wertvolle Dienste leisten werden, hat der Österreichische Städtebund wieder eine große Leistung auf kommunalpolitischem Gebiet vollbracht. Es muß betont werden, daß es sich dabei keineswegs nur um eine Angelegenheit der Städte und Industriegemeinden handelt, sondern daß daran ebenso alle übrigen Gemeinden interessiert sind und daß sich darüber hinaus auch andere Kreise, wie Industrie und Landwirtschaft, an der Lösung dieser Probleme außerordentlich interessiert zeigen. Aufgabe der Landesgesetzgebung wird es nun sein, den Erfordernissen der Gemeinden Rechnung zu tragen und die notwendigen Gesetze möglichst bald zu beschließen.

«Die Wohnung»

## Gewährung von Prämien zur Förderung des Wohnungsbaues

In Deutschland wurde anfangs Januar ein Gesetz beschlossen, welches bezweckt, auch den Beziehern von kleineren Einkommen Steuervergünstigungen für die Ansammlung von Sparbeträgen für den Wohnungsbau zu gewähren. Nach den

bisherigen Bestimmungen können Beiträge an Bausparkassen und Beiträge an gemeinnützige Wohnungsunternehmen als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn diese Beiträge auf Grund anerkannter Kapital-